



* Individuelle Unterweisungspläne zum Ausbildungsberuf „Kraftfahrzeugmechatronikerin oder Kraftfahrzeugmechatroniker Schwerpunkt Karosserietechnik“ unter <http://www.hpi-hannover.de>

** AW = Arbeitswoche (Montag - Freitag)

§ 2

- (1) Alle Auszubildenden des Bezirks der Handwerkskammer Oldenburg besuchen die Fachstufenlehrgänge K7/15, K8/15, KFM1/05, KFM2/05 und KFM 3/05 bei der Kreishandwerkerschaft Jade in Jever.
- (2) Die übrigen Lehrgänge werden im Bezirk der Handwerkskammer Oldenburg dezentral durchgeführt.
 - (a) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Vechta besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft in Vechta.
 - (b) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Wesermarsch besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
 - (c) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Cloppenburg besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Cloppenburg in Cloppenburg.
 - (d) Die Auszubildenden aus der Stadt Delmenhorst besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake.
 - (e) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Oldenburg und der Stadt Oldenburg besuchen die Fachstufenlehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Oldenburg in Oldenburg, mit folgender Einschränkung: Die Auszubildenden aus dem Landkreis Oldenburg, die die Berufsschule in Delmenhorst besuchen, besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch in Brake, diejenigen Auszubildenden, die die Berufsschule in Wildeshausen besuchen, besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Vechta in Vechta.
 - (f) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Friesland und der Stadt Wilhelmshaven besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Jade in Wilhelmshaven.
 - (g) Die Auszubildenden aus dem Landkreis Ammerland besuchen die Lehrgänge bei der Kreishandwerkerschaft Ammerland in Bad Zwischenahn.
- (3) Lehrgangsorte der jeweiligen Kreishandwerkerschaften sind deren Berufsbildungszentren, mit Ausnahme der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch: Die dortigen Lehrgänge finden im Berufsbildungszentrum des Landkreises Wesermarsch statt.
- (3) Veranstalter (Träger) der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung sind je nach Lehrgangsort die jeweiligen Kreishandwerkerschaften.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Norddeutsches Handwerk“ in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015

Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Manfred Kurmann
Präsident

Gez. Heiko Henke
Hauptgeschäftsführer